

Gegen entartete Tanzmusik

Von Lothar Ahlers, Leutnant der VP, und Jürgen Ludwig,
Oberreferent für Musik

5 Sozialistische Kultur und Kunst dienen allseitig der Persönlichkeit
bei der Entwicklung unserer sozialistischen Menschengemeinschaft. Die
Musik und damit auch die Tanzmusik wirkt emotional bewußtseinsbildend.
Sie kann die Persönlichkeit vor allem junger Menschen mit formen hel-
fen. Das setzt allerdings voraus, **die junge Generation vor Einflüssen**
10 **der Imperialistischen Ideologie und Dekadenz zu bewahren.** Dieses ge-
samtgesellschaftliche Anliegen stellt allen Bürgern, insbesondere den
staatlichen Leitern, gesellschaftlichen Organisationen, Veranstaltern,
Berufs- und Amateurmusikern, Eltern und Erziehern verantwortungsvolle
Aufgaben.

15 Während die meisten unserer Tanzkapellen den Forderungen einer in-
haltsreichen und qualitativ hohen Tanz- und Unterhaltungsmusik immer
mehr gerecht werden, treten verschiedentlich insbesondere Laientanzka-
pellen in Erscheinung, die weniger den künstlerischen Gehalt einer de-
zenten und modernen Tanzmusik, sondern vielmehr einen ausreichenden
20 Nebenverdienst, das „Quälen“ ihrer Instrumente und den durch Entartung
erhaschten Beifall einer tobenden Menge in den Vordergrund stellen.

Im März 1970 spielte zum Beispiel in M. eine Tanzkapelle (Name der
Kapelle und der Ort sind bei der Behandlung unseres Problems von un-
tergeordneter Bedeutung). Die Kapellenmitglieder nahmen im Verlaufe
25 des Abends erhebliche Mengen alkoholischer Getränke zu sich. Bald
standen zwei Musiker auf den Tonsäulen. Ein Musiker legte sich rück-
lings auf den Boden, während ein anderes Mitglied auf ihm saß. Die
Musik war unerträglich laut, so daß sich die Anwesenden kaum unterei-
nander verständigen konnten. **Das Repertoire der Kapelle bestand über-**
30 **wiegend aus Schlagern des kapitalistischen Auslandes mit niedrigstem**
Niveau, die unseren Prinzipien über Moral und Ethik zuwider sind.

Die mangelhaften spielerischen Qualitäten versuchten die Musiker durch die übersteuerte Verstärkeranlage und das Gebrüll unartikulierter Laute, die irgendwie eine Fremdsprache darstellen sollten, auszugleichen.
35 Enthemmt durch die „künstlerischen Vorbilder“ geriet ein Teil der anwesenden Jugendlichen in Extase und Raserei und quittierten laut grölend und johlend deren „Darbietungen“.

Wie weit ist doch diese Form der Unterhaltung von sozialistischer Kultur entfernt! Dieses primitive Auftreten der Mitglieder solcher Kapellen darf man unserer Bevölkerung, insbesondere unseren Jugendlichen,
40 nicht zumuten.

Im weiteren Verlauf dieser Tanzveranstaltung und auf dem Nachhauseweg kam es durch die Jugendlichen zu Gesetzesverletzungen, die von ruhestörendem Lärm über Sachbeschädigung bis zu Körperverletzung und un-
45 sittlicher Betätigung reichten.

Wo blieb die Verantwortung des Veranstalters?

Der Veranstalter unterstützte durch den übermäßigen Alkoholausschank an Jugendliche, Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Anordnung der Tische und Stühle und ungenügende Einlaßkontrolle die widerliche Atmosphäre.
50

Jeder Veranstalter von Tanz- und Unterhaltungsabenden muß sich aber darüber im klaren sein, daß er neben den Leitern und Mitgliedern von Tanzkapellen die volle Verantwortung für den Ablauf und Ausklang einer derartigen Veranstaltung, für die prinzipielle Durchsetzung der sozialistischen Kulturpolitik und für die Aufrechterhaltung der Ordnung und
55 Sicherheit in seinen Räumen trägt.

Die besonderen Pflichten der Tanzmusiker sind im Paragraph 1 der Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1964 festgelegt. Darin heißt es: „...die Programme öffentlicher Veranstaltungen von Tanz- und Unterhaltungsmusik
60 sind derart zu gestalten, daß mindestens 60 Prozent aller aufgeführten Werke entweder, soweit die Urheber rechtlich geschützt sind, von Komponisten geschaffen wurden, die ihren Wohnsitz in der DDR oder in anderen sozialistischen Staaten haben oder urheberrechtlich geschützt sind.“

Des weiteren wird in diesem Paragraph geregelt, welche Tanzmusiktitel
65 aus dem kapitalistischen Ausland gespielt werden dürfen.

Wiederholt wurde bei Kontrollen festgestellt, daß durch ungenügende Wahrnehmung gesetzlicher Pflichten des Veranstalters Mitglieder von Tanzkapellen ohne bzw. mit ungültiger staatlicher Spielerlaubnis auftreten.

70 Im Paragraph 3 der Anordnung Nr. 1 und Paragraph 1 der Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1965 wird gesetzlich fixiert, daß jeder hauptberufliche Tanz- und Unterhaltungsmusiker einen Berufsausweis und jeder Laienmusiker oder nebenberufliche Musiker für die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik bei öffentlichen Veranstaltungen im Besitz einer
75 gültigen staatlichen Spielerlaubnis sein muß. Die staatliche Spielerlaubnis kann erworben werden, wenn ein Laienmusiker oder nebenberuflich tätiger Musiker vor einer Kommission den Nachweis der künstlerischen Befähigung zur Ausübung von Tanzmusik erbringt und über die erforderlichen gesellschaftlichen Voraussetzungen verfügt.

80 Die staatliche Spielerlaubnis kann jederzeit nach dem Paragraph 4 der Anordnung Nr. 2 befristet oder unbefristet entzogen werden. Der Paragraph der Anordnung Nr. 2 regelt die konkreten Pflichten der Veranstalter. So wird vorgeschrieben, nur solche Musiker zu engagieren, die sich mit einer gültigen staatlichen Spielerlaubnis ausweisen können.

85 Nach Paragraph 5 der Anordnung Nr. 2 können Veranstalter und Laienmusiker oder nebenberuflich tätige Musiker mit Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 Mark bis 300 Mark zur Verantwortung gezogen werden, wenn gegen die Anordnung verstoßen wird.

90 Die exakte Durchsetzung dieser gesetzlichen Bestimmungen von dem dafür verantwortlichen Personenkreis und die Unterstützung und Mithilfe der gesamten Bevölkerung wird entscheidend dazu beitragen, das Gesamtniveau der Tanz- und Unterhaltungsmusik zu erhöhen und unsere Jugendlichen vor negativen Einflüssen und Verhaltensweisen zu bewahren.